Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Bürger- und Ordnungsamt
Ausländerbehörde

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Oberbürgermeister

Bevor Sie eine Verpflichtungserklärung bei der Ausländerbehörde abgeben, wird Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit überprüft. Dabei berücksichtigt die Behörde die Pfändungsfreigrenzen gemäß den §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO). Der Grund dafür ist, dass bei einem Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen keine Pfändung möglich ist, wenn Verpflichtungen nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vollstreckt werden. Die Ausländerbehörde führt diese Prüfung durch.

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgegeben werden, wenn die übernommenen Kosten mit eigenem Einkommen oder eigenen Mitteln im Bundesgebiet gedeckt werden können. Ist das pfändbare Einkommen einer Person nicht ausreichend, kann bei Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnerschaften auch das pfändbare Einkommen des Ehepartners oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners mit einbezogen werden. Berechnungsbeispiele finden Sie auf Seite 6.

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland erforderlich. Dies bedeutet, dass entweder die deutsche Staatsangehörigkeit oder eines der folgenden Dokumente vorliegen muss:

- Aufenthaltserlaubnis-EU,
- Aufenthaltskarte,
- Bescheinigung des Daueraufenthaltes,
- Daueraufenthaltskarte,
- Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz,
- Längerfristige Aufenthaltserlaubnis,
- Aufenthaltsberechtigung,
- Unbefristete Aufenthaltserlaubnis,
- Niederlassungserlaubnis,
- Blaue Karte EU,
- ICT-Karte,
- Mobiler ICT-Karte,
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

Ein Visum, eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsgestattung, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) oder eine Fiktionsbescheinigung reichen nicht aus.

Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Norwegen, Liechtenstein) genügt die Vorlage einer Anmeldebescheinigung.

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgegeben werden, wenn Sie nicht in der Probezeit Ihrer Arbeit sind.

32/1179.1 – 10.26

Mitglied im ERFOLGSFAKTOR FAMILIE Unternehmensnetzwerk

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung muss die Person, die sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichten möchte, persönlich vorsprechen, da die Unterschrift beglaubigt werden muss: Falls das Einkommen des Ehepartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit herangezogen wird, müssen beide Personen persönlich erscheinen und die Verpflichtungserklärung unterschreiben.

Die Eheschließung oder eingetragene Lebenspartnerschaft muss durch Vorlage einer Heiratsurkunde bzw. einer Bescheinigung über die eingetragene Lebenspartnerschaft nachgewiesen werden. Diese Urkunden müssen in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Bei Firmen, Vereinen oder Organisationen (juristische Personen) muss die Verpflichtungserklärung von einer handlungsbevollmächtigten Vertreterin oder einem handlungsbevollmächtigten Vertreter unterschrieben werden.

Bei Firmen, die keine juristischen Personen sind, muss die Verpflichtungserklärung von der persönlich haftenden Person unterschrieben werden.

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist eine einseitige Willenserklärung. Eine Vertretung der verpflichteten Person durch eine andere Person ist nicht zulässig.
Folgende Unterlagen sind bei der persönlichen Vorsprache grundsätzlich im Original vorzulegen:

- Vollständig ausgefüllter Fragebogen (siehe Anlage),
- Pass oder Personalausweis der Person, die die Verpflichtungserklärung unterschreibt,
- Mietvertrag oder Grundbuchauszug inkl. monatlicher Ausgaben (z. B. Miete, Belastungen bei Hauseigentum, Nebenkosten, Schuldennachweis, Versicherungen (z. B: Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung), Unterhaltsverpflichtungen etc.); nicht erforderlich bei Besuchsaufenthalt oder geschäftlichem Aufenthalt
- Aktuelle Einkommensnachweise (gegebenenfalls von beiden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern) oder Nachweis sonstiger eigener Mittel. Als Einkommen werden auch Einkünfte, die auf Beitragsleistungen beruhen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente), anerkannt.

Nicht als Einkommen gelten beispielsweise Leistungen wie:

- Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII),
- Sozialhilfe,
- Wohngeld,
- Stipendien,
- Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG,
- Kindergeld,
- Kinderzuschlag,
- Erziehungsgeld,
- Elterngeld.

Als gesicherte Nachweise für eine ausreichende Bonität gelten:

- Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate über das monatliche Nettoeinkommen, Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid oder ähnliches;
- Bescheinigungen über andere Einkünfte
- Sparbücher/Sparkonten mit Sperrvermerk (sowohl Original als auch Kopie vorlegen)
- Bankbürgschaften (sowohl Original als auch Kopie vorlegen)

- Bei selbständig und freiberuflich tätigen Personen: eine Bescheinigung eines Steuerberaters, in der der Gewinn vor Steuerabzug (Einkünfte), die ausgewiesenen Steuern und der Gewinn nach Steuerabzug (Nettogewinn) der letzten drei Monate aufgeführt sind (sowohl Original als auch Kopie vorlegen).
- „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes

Von Firmen werden folgende Unterlagen benötigt:
- Gewerbeanmeldung
- Handelsregisterauszug (zwingend erforderlich, wenn die Unternehmensform eine Eintragung im Handelsregister vorschreibt). Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein und muss die Handlungsvollmacht der Vertreterin oder des Vertreters der Firma, die bzw. der die Verpflichtungserklärung unterschreibt, enthalten.

Von Vereinen wird folgendes verlangt:
- Vereinsregisterauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf. Auch hier muss die Handlungsvollmacht der Vertreterin oder des Vertreters des Vereins, die bzw. der die Verpflichtungserklärung unterschreibt, ersichtlich sein.

Eine Person oder ein Paar, das mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren zu Besuch nach Deutschland kommen möchte, braucht nur ein Formular, das Verpflichtungserklärung heißt. Erwachsene, die 18 Jahre oder älter sind, brauchen ein eigenes Formular.

Sie müssen das Original und eine Kopie der Verpflichtungserklärung bei der deutschen Auslandsvertretung zusammen mit dem Antrag für ein Visum abgeben. Deshalb sollten Sie oder die Person, für die Sie sich verpflichten, vorher eine Kopie vom Original machen. Das Original bekommen Sie zurück, um es bei der Grenzbehörde zu zeigen. Die Entscheidung, ob Sie ein Visum bekommen, trifft nur die deutsche Auslandsvertretung.

Gebühren
Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) **29,00 Euro.**

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungserklärende werden die Gebühren entsprechend erhoben. Das bedeutet, dass bei zwei Verpflichtungserklärenden die Gebühren doppelt anfallen. Zudem müssen die Gebühren auch dann gezahlt werden, wenn die Bonität nicht nachgewiesen oder nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Absatz 2 AufenthV).

Eintragungen
Die Informationen und Nachweise, die verlangt werden, sind freiwillig. Wenn wichtige Informationen fehlen und die Bonität nicht überprüft werden kann, hat die Verpflichtungserklärung keine Gültigkeit.

Umfang der Haftung
Wenn Sie eine Verpflichtungserklärung abgeben, übernehmen Sie die Verantwortung für alle Kosten, die während des Aufenthalts anfallen, falls die Person, für die Sie sich verpflichten, diese Kosten nicht selbst bezahlen kann. Dazu gehören nach § 68 Abs. 1 AufenthG vor allem die Kosten für den Lebensunterhalt, die Unterkunft und die Versorgung im Krankheitsfall oder bei Pflegebedürftigkeit.

Das heißt, Sie müssen für Dinge wie Essen, Kleidung, Wohnraum (ob privat oder im Hotel) sowie für Arztbesuche, Medikamente, Krankenhausaufenthalte, Pflegeheime oder andere notwendige medizinische Behandlungen aufkommen. Dies gilt auch für Kosten, die auf einem gesetzlichen Anspruch basieren, nicht für solche, die aus Beitragszahlungen entstehen. Ihre Verpflichtung umfasst auch Kosten, die durch eine räumliche Beschränkung, eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen können. Dazu zählen zum Beispiel Reisekosten (Flugticket oder andere Transportkosten), mögliche Kosten für eine Sicherheitsbegleitung und Kosten für Abschiebungshaft.

Dauer der Haftung

Die Verpflichtung aus der Verpflichtungserklärung gilt unabhängig davon, wie lange der Aufenthaltstitel gültig ist. Sie betrifft den Aufenthalt Ihres Gastes nach der Einreise und auch mögliche Zeiten, in denen Ihr Gast illegal in Deutschland bleibt. Die Verpflichtung beginnt, sobald Ihr Gast mit Hilfe der Verpflichtungserklärung einreisen kann, und endet entweder mit dem geplanten Ende des Aufenthalts oder wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt wird und ein neuer Aufenthaltstitel ausgestellt wird. Spätestens endet die Verpflichtung **nach 5 Jahren**. Die Verpflichtung erlischt nicht, wenn Ihr Gast einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhält oder als Flüchtling anerkannt wird. Bitte beachten Sie, dass Ihr Gast nach Ablauf der Gültigkeit des Visums Deutschland oder die Schengen-Staaten verlassen muss.

Gültigkeit der Verpflichtungserklärung

Es sollten nicht mehr als sechs Monate zwischen der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Erteilung des Visums liegen. Das liegt daran, dass sich die finanziellen Verhältnisse der Person, die die Verpflichtungserklärung abgibt, in dieser Zeit ändern können. Wenn dieser Zeitraum überschritten wird, ist normalerweise eine neue Verpflichtungserklärung erforderlich. Es steht der Person, die sich verpflichtet, jedoch frei, einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate festzulegen.

Widerruf

Nach der Erteilung des Visums ist es nicht mehr möglich, von der abgegebenen Verpflichtungserklärung zurückzutreten. Das bedeutet, dass die Verantwortung, die mit der Verpflichtung verbunden ist, nach der Visumerteilung endgültig besteht.

Versicherungsschutz

Der Nachweis einer ausreichenden Reisekrankenversicherung ist ein wichtiger Bestandteil des Visumverfahrens und wird von den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung geprüft. Ihr Gast kann eine Einzel- oder Gruppenreiseversicherung im Wohnsitzland abschließen. Falls das nicht möglich ist, kann die Versicherung auch in einem anderen Land oder vom Gastgeber im Zielland abgeschlossen werden.

Die Versicherung muss die Kosten für die Rückführung im Krankheitsfall ins Heimatland sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdecken. Die Mindestdeckung sollte 30.000 Euro betragen, und es muss eine Möglichkeit zur Beitreibung der Forderungen aus der Versicherung bestehen, beispielsweise durch eine Geschäftsstelle in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder Liechtenstein.

Zudem muss die Versicherung schengenweit und für die gesamte Dauer des Aufenthalts gültig sein. Ausnahmen vom Nachweis der Krankenversicherung können nur von den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen gewährt werden.

Zwangsweise Beitreibung
Sollten Sie Ihrer Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Aufenthalts Ihres Gastes nicht nachkommen, werden die entstandenen Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden Maßnahmen ergreifen können, um die ausstehenden Beträge einzutreiben. Es ist daher wichtig, sicherzustellen, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen, um mögliche rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Strafbarkeit
Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe verhängt, wenn jemand unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder verwendet, um für sich selbst oder für eine andere Person einen Aufenthaltstitel zu erlangen.

Darüber hinaus sieht § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren vor, wenn jemand einen anderen zu den in § 95 Abs. 2 genannten Handlungen anstiftet oder ihm dabei hilft und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt.

Ihre Kontaktmöglichkeiten

Verpflichtungserklärung für Besuchs-/Geschäftsaufenthalt Telefon 06151 – 13-3323 Telefonsprechzeiten der Hotline der Ausländerbehörde: Dienstag von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr Mittwoch von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr Donnerstag von 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr **E-Mail:** service.abh@darmstadt.de
Verpflichtungserklärung für längerfristigen Aufenthalt Frau Bohlen Telefon 06151 – 13-2241 Frau Raos Telefon 06151 – 13-3498 Telefonisch zu erreichen und Sprechzeit: Montag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr Dienstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr Mittwoch und Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr **E-Mail:** einreise.abh@darmstadt.de

Online-Abgabe der Verpflichtungserklärung
Sie können die Verpflichtungserklärung auch vollständig online abgeben. Besuchen Sie hierfür bequem das Antragsportal, um den gesamten Prozess digital zu erledigen – von der Antragstellung über einen integrierten Bonitätsrechner bis hin zur Dokumentenübermittlung.

Alle Informationen rund um die Verpflichtungserklärung finden Sie unter Verpflichtungserklärung | Digitales Rathaus Darmstadt.

Terminvereinbarung
Eine Vorsprache ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Einen Termin können Sie über das Kontaktformular auf der Behördenwebsite https://digitales-rathaus.darmstadt.de/kategorien/aemter-und-einrichtungen/verpflichtungserklaerung oder per E-Mail vereinbaren.

Sie können die Verpflichtungserklärung auch vollständig online abgeben. Besuchen Sie hierfür bequem das Antragsportal.

Berechnungsbeispiele zur Bonitätsprüfung (Besuchs- und Geschäftsaufenthalte)
Wenn Sie eine oder mehrere erwachsene Personen sowie Kinder aus dem Ausland zu Besuchszwecken nach Deutschland einladen möchten, müssen Sie (als Verpflichtungsgeber) ein ausreichendes Nettoeinkommen nachweisen. Für die Berechnung der Bonität ist es wichtig, dass Ihr pfändbares Nettoeinkommen den festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

Das tatsächlich pfändbare Nettoeinkommen wird unter Berücksichtigung bestehender Unterhaltsverpflichtungen ermittelt. Es orientiert sich an den geltenden Pfändungsfreigrenzen gemäß § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO).

Zur Berechnung des erforderlichen Mindestbetrages wird die Regelbedarfsstufe 1 gemäß der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zugrunde gelegt (aktuell: 563 EUR). Für die Einladung einer erwachsenen Person wird die Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 (also 281,50 EUR) und für jedes mitreisende Kind ein Viertel der Regelbedarfsstufe 1 (also 140,75 EUR) berücksichtigt.

Beispielrechnung Fall 1:

Nettoeinkommen:	2.220 EUR
Unterhaltsverpflichtung:	keine
ergibt pfändbaren Betrag:	**442,82 EUR**
abzüglich Mindestbetrags für 1 eingeladene Person:	**281,50 EUR**
Ergebnis **(Überschuss)**:	**161,32 EUR**

Beispielrechnung Fall 2:

Nettoeinkommen:	2.220 EUR
Unterhaltsverpflichtung:	ein Kind
ergibt pfändbaren Betrag:	**17,59 EUR**
abzüglich Mindestbetrags für 1 erwachsene Person und 1 Kind:	**422,25 EUR**
Ergebnis **(Fehlbetrag)**:	**404,66 EUR**

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für einen längerfristigen Aufenthalt gelten individuelle Einkommensgrenzen, die im Einzelfall berechnet werden müssen und von den obigen Werten abweichen können.

Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen
***Zutreffendes bitte ankreuzen**

Angaben zur Verpflichtungserklärung

a) Angaben zur bzw. zum Verpflichtenden
(Firmen, Vereine, Organisationen u. a. bitte unter b) eintragen)

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Geburtsort
PLZ, Wohnort	Straße	
Staatsangehörigkeit(en)	Beruf	
Im Haushalt mit lebende Ehegattin/mit lebender Ehegatte bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartnerin/gleichgeschlechtlicher Lebenspartner und Kinder (mit Altersangabe)		
Weitere Personen, denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind (z. B. nicht im Haushalt lebende Kinder mit Altersangaben, frühere Ehegattin/früherer Ehegatte, frühere Lebenspartnerin/früherer Lebenspartner		

Identitätsdokument

☐ Pass	Nr.
☐ Personalausweis	Nr.
☐ Reiseausweis	Nr.
☐ Reisedokument	Nr.
☐ Sonstiges Ausweispapier Art:	Nr.

Aufenthaltstitel (nur von ausländischen Verpflichtenden auszufüllen)

☐ Aufenthaltserlaubnis	gültig bis:
☐ Blaue Karte EU	gültig bis:
☐ ICT-Karte	gültig bis:
☐ Mobiler-ICT-Karte	gültig bis:
☐ Niederlassungserlaubnis	
☐ Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU	
☐	

b) <u>Angaben zu sich verpflichtenden Firmen, Vereinen, Organisationen u. a.</u>

Firma/Verein/Organisation/u. a.	Handlungsbevollmächtigte Vertreterin bzw. handlungsbevollmächtigter Vertreter/persönlich haftende Person (muss mit der Person übereinstimmen, welche die Verpflichtungserklärung unterschreibt) Name, Vorname(n) Geburtsdatum / Geburtsort Staatsangehörigkeit(en)
Adresse Firma/Verein/Organisation/u. a.	
Straße	PLZ Ort

Identitätsdokument der handlungsbevollmächtigten Vertreterin bzw. des handlungsbevollmächtigten Vertreters/der persönlich haftenden Person

☐ Pass	Nr.
☐ Personalausweis	Nr.
☐ Reiseausweis	Nr.
☐ Reisedokument	Nr.
☐ Sonstiges Ausweispapier Art:	Nr.

c) <u>Angaben zur Person die sich gemeinschaftlich zusätzlich verpflichtet (nur möglich bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften)</u>

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Geburtsort
PLZ, Wohnort	Straße	
Staatsangehörigkeit(en)	Beruf	
Weitere Personen, denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind (z. B. nicht im Haushalt lebende Kinder mit Altersangaben, frühere Ehegattin bzw. früherer Ehegatte, frühere Lebenspartnerin bzw. früherer Lebenspartner)		

Identitätsdokument

☐ Pass	Nr.
☐ Personalausweis	Nr.
☐ Reiseausweis	Nr.
☐ Reisedokument	Nr.
☐ Sonstiges Ausweispapier Art:	Nr.

Aufenthaltstitel
(nur von ausländischen sich gemeinschaftlich zusätzlich Verpflichtenden auszufüllen)

☐ Aufenthaltserlaubnis	gültig bis:
☐ Blaue Karte EU	gültig bis:
☐ ICT-Karte	gültig bis:
☐ Mobiler-ICT-Karte	gültig bis:
☐ Niederlassungserlaubnis	
☐ Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU	
☐	

d) <u>Angaben zum Gast</u>

Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich

Name, Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit(en)

Identitätsdokument

☐ Pass	Nr.
☐ Sonstiges Ausweispapier Art:	Nr.

Heimatadresse

Verwandtschaftsbeziehung zur bzw. zum Verpflichtenden

Angaben zu mitreisenden Familienangehörigen (Ehegatte/Ehegattin/minderjährige Kinder)

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich

Wohnanschrift während des Aufenthaltes im Bundesgebiet

Datum des Beginns der voraussichtlichen Visumgültigkeit

Dauer des vorgesehenen Aufenthaltes

Zweck des vorgesehenen Aufenthaltes

☐ Besuch ☐ Geschäftsreise ☐ Eheschließung ☐ Studium

☐ Sonstiges: _____

e) <u>Angaben zum pfändbaren Einkommen der/des sich Verpflichtenden</u>

1. Einkommen **netto** Monat _____ Monat _____ Monat _____ 2. Einkommen **netto** Monat _____ Monat _____ Monat _____		_____ Euro _____ Euro _____ Euro _____ Euro _____ Euro _____ Euro
Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners **netto** Monat _____ Monat _____ Monat _____		_____ Euro _____ Euro _____ Euro
☐ Rente	monatlich	_____ Euro
☐ Arbeitslosengeld (nicht nach SGB II)	monatlich	_____ Euro
☐	monatlich	_____ Euro

f) <u>Angaben zur Wohnung der bzw. des sich Verpflichtenden</u>

Wohnfläche _____ qm

☐ Eigenheim ☐ Eigentumswohnung

☐ Mietwohnung ☐ Angemietetes Haus

Höhe der Grundmiete monatlich _____ Euro

Höhe der Nebenkosten monatlich _____ Euro

Höhe der sonstigen Wohnungskosten monatlich _____ Euro

Haben Sie für eine ausländische Person bzw. ausländische Personen, die sich zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhält bzw. aufhalten, eine Verpflichtungserklärung abgegeben? Wenn ja, wann und bei welcher Ausländerbehörde oder deutschen Auslandsvertretung?

☐ nein☐ ja

Datum/Zeitraum:
Behörde:

Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung und das Informationsschreiben zum Datenschutz bei Erhebung personenbezogener Daten habe ich bzw. haben wir erhalten. **Die Inhalte habe ich bzw. haben wir zur Kenntnis genommen.**

Ich bestätige bzw. wir bestätigen die Richtigkeit der Angaben.

Darmstadt, den _____ _____

Unterschrift der bzw. des sich Verpflichtenden

Bescheinigung über den durchschnittlichen Nettogewinn

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Bürger- und Ordnungsamt
Ausländerbehörde

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Oberbürgermeister

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen
☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

Von der Steuerberaterin bzw. dem Steuerberater vollständig auszufüllen

Steuerberaterin bzw. Steuerberater

Name _____ Telefonnummer _____

Es wird hiermit bestätigt, dass ☐ Herr ☐ Frau

Name		ggfs. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit(en)		Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verpartnert ☐ geschieden ☐ getrennt lebend seit _____	
PLZ	Ort **Darmstadt**	Straße, Hausnummer	
selbständig seit	Art der selbständigen Tätigkeit		

im Jahr _____ während der **letzten 3 Monate** (zutreffende Monate bitte ankreuzen)

☐ Januar ☐ Februar ☐ März ☐ April
☐ Mai ☐ Juni ☐ Juli ☐ August
☐ September ☐ Oktober ☐ November ☐ Dezember

einen **monatlichen durchschnittlichen Nettogewinn** von

Euro

erzielt hat.

· Gewinn vor Steuerabzug (Einkünfte · der letzten 3 Monate)	=	**Euro**
· ausgewiesene Steuern (der letzten 3 Monate)	=	**Euro**
· Gewinn nach Steuerabzug (Nettogewinn · der letzten 3 Monate)	=	**Euro**

Ort, Datum _____ Unterschrift und Firmenstempel _____

Information zum Datenschutz bei Erhebung personenbezogener Daten

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Bürger- und Ordnungsamt
Ausländerbehörde

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Oberbürgermeister

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) sieht eine Aufklärungspflicht aller Betroffenen über den Grund, die Art, den Umfang und den Zweck der Datenverarbeitung vor.
Mit den folgenden Informationen erhalten Sie einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

1. Wofür werden Daten verarbeitet (Zweck der Verarbeitung) und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?

Das Bürger- und Ordnungsamt – Abteilung 1, Sachgebiet Ausländerbehörde, erhebt zur Ausführung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG), des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) und des Asylgesetzes (AsylG) personenbezogene Daten um gesetzlich definierte Aufträge zu erfüllen, wie beispielsweise

- die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels,
- einer Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung),
- einer Aufenthaltsgestattung,
- der Ausstellung und Verlängerung von deutschen Passersatzpapieren,
- Daten, die von der Meldebehörde oder einer sonstigen Behörde mitgeteilt werden oder von ausländischen Personen für oder gegen die eine ausländerrechtliche Maßnahme oder Entscheidung getroffen wird.

Die hierfür notwendigen Angaben werden bei Ihnen aufgrund gesetzlicher Vorgaben erhoben (§§ 86 und 86a AufenthG, § 11 Abs. 1 FreizügG/EU i. V. m. §§ 86 und 86a AufenthG, § 7 AsylG).
Eine Speicherung, Verwendung oder Weitergabe für andere Zwecke findet nicht statt.

2. Welche Daten werden verarbeitet?

Im Rahmen dieser Datenverarbeitung werden Familienname, Vornamen, Geburtsname, Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt, Geschlecht, Doktorgrad, Staatsangehörigkeiten, Aktenzeichen der Ausländerakte, Sterbetag, frühere Namen, abweichende Namensschreibweisen, Aliaspersonalien, andere geführte Namen wie Ordens- oder Künstlernamen, Familienname nach deutschem Recht, der von dem im Pass eingetragenen Familiennamen abweicht, Familienstand, gegenwärtige Anschrift und Einzugsdatum, frühere Anschriften und Auszugsdatum, Ausländerzentralregister-Nummer, Angaben zum Pass, Passersatz oder Ausweisersatz, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit, Lichtbild, Visadatei-Nummer sowie alle ausländerrechtlichen Maßnahmen mit Erlassdatum, Hinweise auf andere Datensätze, unter denen die Ausländerin und der Ausländer in der Datei geführt wird, das Sperrkennwort und die Sperrsumme für die Sperrung oder Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises eines Dokumentes mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium, Angaben zur Ausschaltung und Einschaltung sowie Sperrung und Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises eines Dokumentes mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium, Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamtes für Meldungen zu einer laufenden Beteiligungsanfrage oder einem Nachberichtsfall (BVA-Verfahrensnummer) gespeichert.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der beantragten Dienstleistung, der zu treffenden ausländerrechtlichen Maßnahme oder Entscheidung.

3. Von wem werden Daten verarbeitet?

Es werden die Daten aller in Darmstadt gemeldeten oder ehemals gemeldeten ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie derjenigen Ausländerinnen und Ausländern gespeichert, die in den unter 1. genannten Bereich fallen.

4. An welche Stellen werden Daten weitergeleitet?

Informationen über Sie werden nur weitergegeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies verlangen, Sie eingewilligt haben oder die Befugnis zur Auskunft vorliegt.
Die Übermittlung und Verarbeitung von Daten ist in §§ 87 ff. AufenthG geregelt.
Eine gesetzliche Verpflichtung, Ihre personenbezogenen Daten weiterzuleiten, kommt bei nachfolgenden Empfängern in Betracht:
Ausländerzentralregister, ausländische diplomatische Vertretungen in Deutschland, Bundesagentur für Arbeit, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesamt für Justiz - Bundeszentralregister, Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst, deutsche diplomatische Vertretungen im Ausland, Gerichte, Landesamt für Verfassungsschutz, Landeskriminalamt, Meldebehörde, Militärischer Abschirmdienst, Polizeibehörden, Regierungspräsidien, Strafverfolgungsbehörden, Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe, Behörden der Zollverwaltung.

5. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Daten werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Die Daten werden

- nach zwei Jahren gelöscht, wenn eine Ausländerin/ein Ausländer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Zustimmung zur Visumerteilung eingereist ist,
- nach fünf Jahren gelöscht, wenn eine Ausländerin/ein Ausländer
  - gestorben ist,
- nach sechs Jahren gelöscht, wenn eine Verpflichtungserklärung ausgestellt worden ist und eine Ausländerin/ein Ausländer nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums wieder ausgereist ist
- nach zehn Jahren gelöscht, wenn
  - eine Ausländerin/ein Ausländer aus dem Bezirk der Ausländerbehörde fortgezogen ist oder
  - die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat oder
  - die für eine Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in § 11 Abs. 2 AufenthG mögliche Frist abläuft,

- mit Ablauf des 90. Lebensjahres gelöscht, wenn eine Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nicht befristet ist.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union bewirkt ab 25.05.2018 eine ausdrückliche Stärkung Ihrer Rechte gegenüber allen Stellen, die Ihre Daten verarbeiten; also auch gegenüber dem Bürger- und Ordnungsamt – Abteilung 1, Sachgebiet Ausländerbehörde der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Sie haben insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, das Berichtigen unrichtiger Angaben und die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten – soweit diese Angaben nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind. Zudem können Sie eine freiwillig erteilte Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen.

7. Wo kann ich Fragen stellen oder mich beschweren?

Haben Sie Fragen oder sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt? Dann können Sie sich an das Bürger- und Ordnungsamt – Abteilung 1, Sachgebiet Ausländerbehörde oder die zuständige Datenschutzbeauftragte bzw. den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden und um Prüfung bitten.

- **Das Bürger- und Ordnungsamt – Abteilung 1, Sachgebiet Ausländerbehörde** erreichen Sie telefonisch unter 06151 13-2220, 06151 13-2221, 06151 13-2230, 06151 13-3930, 06151 13-2190, 06151 13-3724 oder per E-Mail: auslaenderbehoerde@darmstadt.de
- Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich direkt an **die Datenschutzbeauftragte oder den zuständigen Datenschutzbeauftragten der Wissenschaftsstadt Darmstadt**. Diese erreichen Sie telefonisch unter 06151 – 13 2401, 06151 13-2402 oder per E-Mail: datenschutz@darmstadt.de
- Die für die Wissenschaftsstadt Darmstadt zuständige Aufsichtsbehörde:
  Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
  Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, E-Mail-Adresse: poststelle@datenschutz.hessen.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürger- und Ordnungsamt
der Wissenschaftsstadt Darmstadt
- Ausländerbehörde-